

HUND & KATZE

Kann ich das zugelaufene Büsi behalten?

Vor zwei Wochen habe ich vor unserer Garagentür ein Kätzchen entdeckt, das einen ziemlich verlorenen Eindruck machte. Ich nahm es mit ins Haus und gab ihm zu fressen. Seither wohnt das herzige Büsi bei uns, und es scheint ihm zu gefallen. Am liebsten würde ich es behalten. Darf ich das?
Nora K., Zürich

Einfach stillschweigend behalten, das geht nicht. Nach neuem Tier-Recht gehört die Katze zwar bereits nach zwei Monaten Ihnen, wenn sich der Besitzer oder die Besitzerin bis dann noch nicht gemeldet hat. Sie sind aber verpflichtet, das zugelaufene Kätzchen zuerst einmal bei der Polizei oder der Gemeindebehörde zu melden. Ab 1. April 2004 sollten dann in allen Kantonen offizielle Meldestellen für zugelaufene Tiere eingerichtet sein.

Recht-Expertin
IDA ARNOLD



Investition für die Katz

Wer kann widerstehen, wenn ein herziges Kätzchen schnurrend vor der Türe höckelt? Ich hätte es auch nicht übers Herz gebracht, das Tier dem Schicksal zu überlassen. Dem Tierbesitzer vorzuwerfen, er hätte zuwenig aufgepasst, wäre fehl am Platz. Katzen sind Streuner. Und junge Kätzchen sind auf ihren ersten Entdeckungsreisen schnell einmal entwischt. Ob sich jemand Sorgen macht, wenn sie weggelaufen sind, ist ihnen schnurz. Zum Glück gibt es heute Microchips, die das Herausfinden des Besitzers einfach machen. Die einmalige Implantation durch den Tierarzt kostet rund 70 Franken und hält ein Leben lang. Eine Investition für die Katz – die sich lohnt.

Wenn es ein junges Büsi ist, müssen Sie fast damit rechnen, dass es jemandem gehört. Vielleicht hat es sich verlaufen und wird jetzt vom rechtmässigen Besitzer verzweifelt gesucht. Also seien Sie fair und helfen Sie mit, diesen ausfindig zu machen. Fragen Sie in der Nachbarschaft herum, ob jemand ein Kätzchen vermisst.

Wenn es ein junges Büsi ist, müssen Sie fast damit rechnen, dass es jemandem gehört. Vielleicht hat es sich verlaufen und wird jetzt vom rechtmässigen Besitzer verzweifelt gesucht. Also seien Sie fair und helfen Sie mit, diesen ausfindig zu machen. Fragen Sie in der Nachbarschaft herum, ob jemand ein Kätzchen vermisst.



Buch-Tip

«Tier und Mensch im neuen Recht»

Seit dem 1. April 2003 gelten Tiere nicht mehr als Sache. Das hat

rechtlich verschiedene Konsequenzen. Bei Haustieren wurde vor allem auch die emotionale Bindung zwischen Tier und Mensch berücksichtigt. Ein paar Beispiele:

- Wurde früher ein Haustier absichtlich oder fahrlässig verletzt oder getötet, musste der Verursacher einfach den «Wiederher-



Achten Sie auch auf Suchmeldungen. Oder hängen Sie selber einen Zettel auf «Kätzchen zugelaufen» mit Ihrer Telefonnummer.

Sollte sich jemand melden, lassen Sie sich die Katze aber zuerst beschreiben, damit sie nicht in falsche Hände gerät. Ist es tatsächlich der Besitzer und will er sein Tier zurück, haben Sie Anspruch auf eine Spesenentschädigung (für Katzenfutter, Tierarzt usw.) und auf einen angemessenen Finderlohn. Dieser richtet sich nach dem Wert des Tieres und beträgt mindestens zehn Prozent. Wenn sich nach zwei Monaten niemand gemeldet hat, können Sie das Büsi mit gutem Gewissen behalten und müssen es, rechtlich gesehen, auch nicht mehr zurückgeben. ●

Manchmal hilft es, Vermisstmeldungen zu platzieren.

stellungspreis» bezahlen. Nach neuem Gesetz kann der Besitzer für den Verlust auch eine Genugtuungssumme für den gefühlsmässigen Wert des Tieres verlangen.

- Bei Trennung oder Scheidung wurde ein Haustier bisher bedingungslos der Partei zugesprochen, die es angeschafft hatte. Heute wird abgeklärt, bei wem der Hund, die Katze oder das Meersäuli besser aufgehoben ist. Der Richter kann auch ein Besuchsrecht oder Alimente für den Unterhalt anordnen.
- Nach altem Gesetz wurden bei Betreibungen oder Konkursen auch Haustiere wie Ware gepfändet. Das

ist heute nicht mehr erlaubt. Es sei denn, sie wurden zum Erwerbszweck (z.B. Viehzucht) gehalten.

Eine ausführliche Beschreibung der Tier-Rechte hat die Stiftung für das Tier im Recht in einem Buch zusammengefasst. Das aufschlussreiche Werk informiert nicht nur über die Rechte der Haustiere, sondern auch über Lebewesen, die vor der menschlichen Genuss- und Konsum-Gier geschützt werden müssen:

«Das Tier im Recht, 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z», von Antoine F. Goetschel und Gieri Bolliger, Orell-Füssli-Verlag, 49 Franken, im Buchhandel oder www.tierimrecht.ch